

Öffentliche Bekanntmachung

1. Nachtragssatzung vom 01.03.2021 zur Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Rösraht AöR über die Abfallentsorgung in der Stadt Rösraht (Abfallsatzung) vom 06.12.2018

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), in der jeweils gültigen Fassung; in Verbindung mit § 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Rösraht AöR der Stadt Rösraht vom 19.07.2004, in der jeweils gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), in der jeweils gültigen Fassung, des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), in der jeweils gültigen Fassung, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), in der jeweils gültigen Fassung, des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), in der jeweils gültigen Fassung, des Verpackungsgesetzes (VerpackG – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen) vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017 S. 2234 ff.), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, in der jeweils gültigen Fassung, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG-BGBl. I 1987, S. 602), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Stadtwerke Rösraht AöR in seiner Sitzung am 23. Februar 2021 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rösraht (Abfallsatzung) beschlossen:

§ 1 Änderung von Präambel und Inhaltsübersicht

- (1) In der Präambel wird das Wort „derzeit“ durch das Wort „jeweils“ ersetzt sowie die Angabe „des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), in der jeweils gültigen Fassung,“ hinter der Angabe zum Kreislaufwirtschaftsgesetz eingefügt.
- (2) In der Inhaltsübersicht wird zu § 4 das Wort „schadstoffhaltigen“ durch das Wort „gefährlichen“ ersetzt sowie zu § 16 die Wörter „sperrige Abfälle/“ durch die Wörter „Entsorgung von Sperrmüll,“ ersetzt.

§ 2 Änderung von Satzungsbestimmungen

- (1) In § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden hinter dem Wort „Vermeidung“ die Wörter „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ eingefügt.
- (2) § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Entsorgung von Abfällen durch das Kommunalunternehmen umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden.“

- (3) § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Einzelnen erbringt das Kommunalunternehmen gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll.
2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
3. Einsammlung und Beförderung von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG).
4. Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG).
5. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG; hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z.B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung).
6. Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3 dieser Satzung).
7. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG).
8. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG).
9. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 – 5 dieser Satzung.
10. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegelgesetz (BattG).
11. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG).
12. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
13. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
14. Einsammlung und Transport verbotswidriger Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung im Holsystem mit Abfallgefäßen für Restmüll, Bioabfall und Altpapier, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem für Sperrmüll und Elektrogroßgeräte sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung im Bringsystem (Sammlung von Schadstoffen, Batterien, Alttextilien und Altschuhen sowie Elektrokleingeräten in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.“

- (4) In § 3 wird jeweils die Absatzbezeichnung zu § 20 KrWG von „2“ auf „3“ geändert sowie in § 3 Abs. 1 Nr. 1 hinter dem Wort „aufgrund“ die Angabe „eines Gesetzes (z.B. VerpackG) oder“ eingefügt.
- (5) In § 4 wird in der Überschrift das Wort „schadstoffhaltigen“ durch das Wort „gefährlichen“ ersetzt. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Kommunalunternehmen“ das Wort „vom“ eingefügt und in Satz 4 das Wort „Schadstoffe“ durch die Wörter „gefährlichen Abfälle“ ersetzt.
- (6) In § 7 (3. Spiegelstrich) wird die Angabe „§ 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG“ ersetzt.
- (7) In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Abfuhrterminen“ die Angabe „frühestens am Vorabend der Abfuhrtages,“ eingefügt.
- (8) In § 16 wird in der Überschrift die Angabe „Sperrige Abfälle/“ durch „Entsorgung von Sperrmüll,“ ersetzt. In § 16 Abs. 1 wird als Satz 5 folgendes angefügt: „Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle.“ In § 16 Abs. 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „entsorgen“ die Angabe „(§§ 13, 14 ElektroG)“ angefügt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AG über die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalunternehmen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der StadtWerke Rösrath AG, Hauptstr. 142, 51503 Rösrath, geltend gemacht werden.

Rösrath, den 01.03.2021

gez. Ralph Hausmann
Vorstand
StadtWerke Rösrath AG